



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Fritzen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Kompensationsflächen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten zu sichern und zu erhalten. Rechtsgrundlagen zur Anwendung der Regelung in Schleswig-Holstein sind §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 11 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie für die Bauleitplanung § 1a des Baugesetzbuches (BauGB). Demnach sind bei Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

1. Wie groß ist der Flächenumfang, der zur Zeit in Schleswig-Holstein zur Kompensation von Eingriffen in Anspruch genommen wird
 - a) in ha?
 - b) in Prozent der Landesfläche?

Der Flächenumfang naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) beträgt in Schleswig-Holstein mit Stand 31.12.2010 ca. 25.000 ha, das entspricht 1,6% der Landesfläche.

2. Welcher Anteil dieser Flächen resultiert aus

- a) der Bauleitplanung?
- b) dem Straßenbau?
- c) dem Bau von Stromleitungen?
- d) dem Bau sonstiger Infrastrukturmaßnahmen?
- e) dem Bau von Windkraftanlagen?
- f) sonstigen Eingriffen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

3. Wie hat sich diese Inanspruchnahme seit 1980 entwickelt? Bitte nach Jahren oder Mehrjahresschritten aufschlüsseln, falls möglich, oder näherungsweise beschreiben, soweit möglich auch differenziert nach Eingriffsarten, oder beispielhaft, falls die Daten nicht vorliegen.

Da die gemäß § 7 der Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung bei den unteren Naturschutzbehörden zu führenden Kompensationsverzeichnisse noch nicht landesweit in digitaler Form vorliegen und weiter zurückliegende Zeiträume zum Teil noch nicht nacherfasst werden konnten, können derzeit nur Angaben zum Stand 31.12.2010 in Summe für alle Eingriffstypen gemacht werden (vgl. hierzu Antwort zu Frage 1).

4. Wie viel ha / wie viel Prozent der Kompensationsflächen werden nicht landwirtschaftlich genutzt?

Mit Stand 31.12.2010 werden ca. 9.250 ha Kompensationsflächen nicht landwirtschaftlich genutzt. Das entspricht einem Anteil von 37% an der Gesamtkompensationsfläche.

5. Wie hoch ist ca. der Anteil der Flächen, die als Kompensationsfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen? Welche Nutzungsformen sind möglich, welche Einschränkungen gibt es dafür? Wer bewirtschaftet diese Flächen in der Regel?

Mit Stand 31.12.2010 werden ca. 15.750 ha Kompensationsflächen landwirtschaftlich genutzt. Das entspricht einem Anteil von 63% an der Gesamtkompensationsfläche. Diese Flächen werden vornehmlich als extensive Grünlandflächen genutzt. Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Kompensationsziele sind bei der Bewirtschaftung dieser Flächen bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich.

tungsvorgaben zu beachten. Dies sind in der Regel der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, die Vorgabe eines maximalen Tierbesatzes und eines Beweidungszeitraumes. Landwirtschaftlich genutzte Kompensationsflächen werden in der Regel von örtlichen Landwirten bewirtschaftet.

6. Wie viel ha / wie viel Prozent der Kompensationsflächen liegen in Schutzgebieten und wie viel davon werden landwirtschaftlich genutzt?

Zum 31.12.2010 lagen ca. 4.450 ha Kompensationsflächen in Schutzgebieten, das entspricht einem Anteil von 18 % an den Gesamt-Kompensationsflächen. Ca. 3.200 ha der in Schutzgebieten liegenden Kompensationsflächen werden landwirtschaftlich genutzt.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die ökologische Funktion - einschließlich der Bedeutung für den Klimaschutz - der landwirtschaftlich genutzten und nicht landwirtschaftlich genutzten Kompensationsflächen?

Die Wirkung von Kompensationsflächen ist, unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlich genutzt werden oder nicht, zunächst bezogen auf den Eingriff, auf Grund dessen sie durchzuführen sind und den sie zu kompensieren haben, zu bestimmen. Dazu legt § 15 Abs. 2 BNatSchG fest, dass eine Beeinträchtigung ausgeglichen oder ersetzt ist, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Zusätzlich zu den jeweils auf den Eingriff bezogenen spezifischen Wirkungen einer Kompensationsmaßnahme gehen von ihr allgemein erhebliche positive Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Im Zusammenwirken mit dem Schutzgebieten- und Biotopverbundsystem des Landes, den Flächen des Vertragsnaturschutzes und den Maßnahmen des Moorschutzprogramms beurteilt die Landesregierung die Wirkung der Kompensationsflächen zur Erhaltung der Biodiversität und der Umsetzung des Klimaschutzes als sehr positiv. Dies gilt gleichermaßen für landwirtschaftlich und nicht-landwirtschaftlich genutzte Kompensationsflächen.

Kompensationsflächen gleichen aufgrund ihrer positiven Wirkungen auf den gesamten Naturhaushalt auch Auswirkungen der Landwirtschaft aus. Hierzu gehören vor allem die positiven Wirkungen der Kompensationsmaßnahmen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Grundwasserqualität durch Reduzierung des Nitrat-Auswaschungspotentials. Des Weiteren reduzieren

Kompensationsflächen durch ihre vorhandene Vegetationsdecke die Auswirkungen der Winderosion. Bezogen auf den Artenschutz sind sie wertvolle Brut-, Nahrungs- und Rückzugsgebiete für geschützte Arten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihres Erhaltungszustands.

8. Können für Kompensationsflächen Fördergelder im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen/Vertragsnaturschutz gewährt werden?

Kompensationsflächenmaßnahmen dürfen generell nicht mit der Gewährung von Fördergeldern verbunden werden. Fördergelder aus Agrarumweltmaßnahmen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes) können für Kompensationsflächen nur gewährt werden, wenn und soweit damit verbundene Auflagen über die mit der Kompensation verbundenen Auflagen hinausgehen.

9. Werden in Schleswig-Holstein produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen realisiert? Welche Arten? In welchem Umfang? Mit welchen Erfahrungen? Soll dieser Typ von Kompensationsmaßnahmen ausgeweitet werden?

Die Eignung produktionsintegrierter Maßnahmen in der Landwirtschaft (PIK) als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme wird derzeit in einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geförderten Pilotprojekt durch die Stiftung Naturschutz untersucht. PIK-Maßnahmen sind zeitlich befristete Naturschutzmaßnahmen auf wechselnden landwirtschaftlichen Flächen, die nicht dauerhaft bestehen. Die Flächen verbleiben hierbei im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers. Es liegen bisher nur sehr wenige praktische Erfahrungen vor, ob solche „wandernden Kompensationsflächen“ hinsichtlich ihrer ökologischen Wirkung und der an sie zu stellenden rechtlichen Vorgaben als Kompensationsflächen geeignet sind. Das Vorhaben wird im Dezember 2012 abgeschlossen. In den drei Projektregionen Pinneberger Elbmarschen, Segeberger Geest und Lauenburger Hügelland nehmen elf landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt 47 ha Fläche an dem Projekt teil.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

- Maßnahmen auf Acker:
Blühstreifen und Buntbrachen,
Brachstreifen und -flächen,
erweiterter Saatreihenabstand im Getreide.

- Maßnahmen Grünland:
Saum- und Randstreifen.

Das Projekt wird gutachterlich begleitet und im Hinblick auf die ökologischen Wirkungen der Maßnahmen als auch im Hinblick auf die formale verfahrensmäßige Umsetzung untersucht. Nach Vorlage des Abschlussberichtes soll darüber entschieden werden, ob PIK-Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein eingeführt werden sollen.

10. Für welche Maßnahmen werden von bestimmten Vorhabenträgern anstelle von Ausgleich geleistete Ersatzzahlungen verwendet? Gehen solche Maßnahmen mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen einher?

Mittel der Ersatzzahlung sind nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 6 LNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolgs zu verwenden. Für diese Maßnahmen dürfen nicht nach anderen Vorschriften rechtliche Verpflichtungen bestehen. Die Mittel werden zu einem großen Teil für aufwertende Naturschutzmaßnahmen auf bereits vorhandenen Flächen des Naturschutzes verwendet. Sofern landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt dieses in der Regel in den Schwerpunktbereichen des Naturschutzes, um eine sinnvolle und – auch im Sinne des Klimaschutzes – ökologisch wertsteigernde Flächenarrondierung zu erreichen. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung dient hierbei den naturschutzfachlichen Zielsetzungen.